

Der bauliche Brandschutz in den staatlichen Schlössern und Burgen in Bayern

Josef Maier

Im Oktober 1961 war in einer der wertvollsten kulturhistorischen Gebäudeanlagen Niederbayerns, der Burg Trausnitz, ein Brand ausgebrochen, der den gesamten Fürstenbau in Schutt und Asche gelegt und auch den angrenzenden Kapellenbau und Dürnitzbau erheblich beschädigt hatte.

Mit diesem Brand hatte nicht nur die Stadt Landshut, sondern ganz Bayern ein schmerzlicher Verlust getroffen, da die Burg Trausnitz ein Denkmal bayerischer Vergangenheit und ein lebendiges Museum künstlerischen und handwerklichen Schaffens vom ausgehenden Mittelalter bis zum Hochbarock darstellte. Die Öffentlichkeit und die Fachwelt hatten deshalb an den ideellen und materiellen Verlusten, die durch diesen Brand verursacht wurden, starken Anteil genommen.

Weiterhin verdiente dieser Brand auch noch besondere Beachtung, weil bei der Brandbekämpfung ein Todesopfer und drei Verletzte zu beklagen waren.

Die Frage, warum dieser Brand, der seine Ursache nach dem Ermittlungsergebnis der Staatsanwaltschaft in der unsachgemäßen Bedienung eines 2-kW-Eimer-Tauchsieders hatte, zu solch verheerendem Ausmaß führen konnte, soll hier im einzelnen nicht behandelt werden. Der Ablauf des Brandes und die Brandbekämpfung wurden in allen wichtigen Details in der Fachpresse rekonstruiert, und das Objekt wurde brandschutztechnisch analysiert*. Es soll hier lediglich erwähnt werden, daß die Gründe für die verheerende Auswirkung des Brandes nicht zuletzt im Alter, in der Bauart, der besonderen Ausdehnung und der Lage

der Burg Trausnitz zu suchen waren. Diese in Fachkreisen bereits seit langem bestehenden Erkenntnisse, die durch den Brand auf der Burg Trausnitz ihre Bestätigung gefunden haben und auch durch ein weiteres Großfeuer in einem der berühmtesten und schönsten Schlösser der Bundesrepublik, dem Sitz des Fürsten zu Blangenburg in Crailsheim bekräftigt worden waren, haben das Bayer. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen noch im Jahre 1961 veranlaßt, die von der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen betreuten staatseigenen Objekte einer besonderen brandschutztechnischen Überprüfung unterziehen zu lassen.

Zu diesen Objekten gehörten

im Regierungsbezirk Oberbayern:

Residenz München einschließlich Randbebauung am Hofgarten und Marstallplatz,
Schloßbereich Nymphenburg mit den drei Parkburgen,
Schloß Blutenburg,
Ökonomie im Englischen Garten mit den Gebäuden der näheren Umgebung,
Seehaus Kleinhesselohe mit Nebengebäuden,
Burganlage Burghausen,
Staatsbesitz auf der Insel Frauenchiemsee,
Schloßbesitz Herrenchiemsee,
Schloß Linderhof,
Schloß Schachen,
Schloßbesitz Schleißheim (Neues Schloß und Schloß Lustheim),
Neues Schloß Ingolstadt,
Schloß Dachau und
St. Bartholomä a. Königssee.

im Regierungsbezirk Niederbayern:

Stadtresidenz Landshut,
Burg Trausnitz und
Schloß Oberzell b. Passau.

im Regierungsbezirk Oberpfalz:

Schloß Prunn b. Kelheim.

im Regierungsbezirk Oberfranken:

Neue Residenz Bamberg,
Alte Hofhaltung Bamberg,
Neues Schloß in Bayreuth,
Markgräfliches Opernhaus in Bayreuth,
Plassenburg o. Kulmbach,

Schloß Ehrenburg in Coburg,
Veste Coburg,
Altes Schloß Eremitage b. Bayreuth,
Schloß Zwernitz mit Sanspareil und
Burg Lauenstein.

im Regierungsbezirk Mittelfranken:

Schloßbesitz Ansbach,
Willibaldsburg in Eichstätt,
Schloß Ellingen und
Kaiserburg Nürnberg.

im Regierungsbezirk Unterfranken:

Schloßbesitz Aschaffenburg,
Residenz Würzburg,
Festung Marienberg in Würzburg,
Schloßchen Veitshöchheim und
Schloß Schönbusch b. Aschaffenburg.

im Regierungsbezirk Schwaben:

Schloß Neuschwanstein b. Füssen.

Diese Objekte waren in Dringlichkeitsstufen eingeteilt und sind hiernach in zeitlicher Reihenfolge überprüft worden.

Die brandschutztechnischen Überprüfungen mußten in den vorbeugenden Brandschutz und den abwehrenden Brandschutz unterteilt werden.

Die Überprüfung des vorbeugenden baulichen und betrieblichen Brandschutzes wurde der dafür in Bayern zuständigen Fachbehörde, dem Referat für Schadenverhütung bei der Bayer. Versicherungskammer, Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt, übertragen.

Die Belange des abwehrenden Brandschutzes wurden von den Außenstellen des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz, in München von der Städt. Branddirektion und in Nürnberg vom Städt. Feuerwehr- und Feuerschutzamt wahrgenommen.

Obwohl die von der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen betreuten staatseigenen Objekte nicht unter dem Versicherungsschutz der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt standen und die großen Schwierigkeiten und der Umfang dieser Arbeiten bereits anfangs abzusehen waren, wurde im Interesse des Schutzes wertvollen Kulturgutes von der Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt diese Aufgabe übernommen, mit deren Durchführung

*) Brandschutz in Baudenkmalern und Museen von Wilhelm Kallenbach, César Rohlf, Rudolf Princ, Klaus Kempe, Hermann-Josef Dornhoff, Günter Wagner und Werner Boeck.

Herausgegeben von der Arbeitsgruppe öffentlich-rechtliche Versicherung im Verband der Sachversicherer e.V.

der Verfasser beauftragt worden war. Die brandschutztechnischen Überprüfungen wurden im Mai 1962 mit großem Interesse der Öffentlichkeit und der jeweiligen Lokalpresse begonnen.

Zunächst mußte bei den Überprüfungen und technischen Folgerungen, die daraus gezogen wurden, klar sein, daß bei allen Objekten nicht mit den sonst üblichen Maßstäben des baulichen Brandschutzes gemessen werden konnte. Es war selbstverständlich, daß in diesen Gebäuden, die meistens seit vielen Jahrzehnten bestanden und wertvolle Räumlichkeiten von größter kunst- und kulturgeschichtlicher Bedeutung enthielten, keine Zerstörung des Altbestandes und keine sichtbaren baulichen Eingriffe vorgenommen werden konnten. Es mußte deshalb nach dem Motto „möglichst unsichtbaren baulichen Brandschutz betreiben“ zu Werke gegangen werden, damit eine Zerstörung, die durch Brand verhindert werden sollte, nicht bereits durch bauliche Brandschutzmaßnahmen herbeigeführt wird.

Bei der Größe und der Ausdehnung der meisten Objekte mußte vor allem unter Berücksichtigung des Altbestandes die Schaffung von Brandabschnitten angestrebt werden, damit bei einem Brand der Umfang eines Schadenfeuers so gering wie möglich gehalten werden kann. Schon bei der Festlegung dieser Maßnahmen, die im üblichen Rahmen die Grundregeln des baulichen Brandschutzes darstellen, mußte festgestellt werden, daß voraussichtlich große Schwierigkeiten bei der Ausführung entstehen; so war es z. B. nicht ohne weiteres möglich, anstelle von vorhandenen, mit reichen Schnitzornamenten versehenen Weichholztüren zu Prunkräumen (Bild 1), feuerbeständige Türen anzubringen. An verschiedenen derartigen Stellen wurde, soweit die Gestaltung der Türen dies gestattete, empfohlen, die Feuerschutztüren mit Holzauflagen zu versehen, die dem Altbestand entsprechend gestaltet werden konnten.

Eine weitere Schwierigkeit war die Anbringung geeigneter Brandwandverschlüsse für Lichtöffnungen. Überwiegend konnten die zur Bauzeit verwendeten Glasbausteinverschlüsse aus gestalterischen Gründen entweder innen oder außen oder innen und außen nicht gezeigt werden, ohne einen störenden Eingriff in den Altbestand herbeizuführen. In solchen Fällen wurde empfohlen, die Fenster entweder innerhalb oder außerhalb oder innerhalb und außerhalb der notwendigen Glasbausteinverschlüsse zu setzen, damit auf diese Weise der Altbestand nach außen hin erhalten werden konnte.

Mit Besorgnis wurde festgestellt, daß häufig die Wände in Prunkräumen und vor



Bild 1

allem auch in Gemäldeausstellungsräumen mit brennbaren Wandbespannungen und -verkleidungen versehen waren. Diese brennbaren Wandbespannungen und -verkleidungen begünstigen bei einem Entstehungsbrand in einem solchen Raum die Ausbreitung des Brandes außerordentlich, zumal sie in der Regel nicht satt auf den Wänden, sondern in einem Abstand von diesen aufgebracht waren.

Zur Verringerung der Gefahr der Brandausbreitung wurde empfohlen, bei Umbaumaßnahmen oder notwendigen Erneuerungen von Wandbespannungen und -verkleidungen folgendes zu berücksichtigen: Die Wandbespannungen und -verkleidungen einschließlich ihrer Haltekonstruktionen aus mind. schwerentflammenden Baustoffen herzustellen bzw. mit entsprechenden anerkannten Feuerschutzanstrichen zu versehen.

Die Hohlräume zwischen den Wandbespannungen oder -verkleidungen und den massiven Wänden sind schottenartig in Zwischenräume von höchstens 5 m durch senkrechte Rippen von 6 cm Dicke aus nichtbrennbaren Baustoffen zu unterteilen, die Rippen unmittelbar an den massiven Wänden zu befestigen und an die Rückseite der Bespannungen oder Verkleidungen dicht anzuschließen. Wo der Abstand von der Vorderkante der Verkleidung bis zur massiven Wand größer

als 10 cm war und die Hohlräume nicht ausgefüllt werden konnten, wurde empfohlen, neben senkrechten Rippen ebensolche waagerechten Rippen im Abstand von höchstens 2,50 m anzuordnen. Wo die Hohlräume ausgefüllt werden konnten, wurde geraten, dafür nur nichtbrennbare und raumbeständige Baustoffe zu verwenden.

Probleme bereiteten vielfach auch die Zwischendecken, die einerseits wegen ihrer baulichen Beschaffenheit – verputzte Holzbalkendecken mit und ohne Fehlbodenauffüllung, teilweise Lehmwickeldecken, teilweise auch doppelte Balkendecken, d. h. eine eigene Balkenlage für eine Stuckdecke und in einem Abstand darüber eine eigene Balkenlage für den darüberliegenden Fußboden – keinen ausreichenden Schutz gegen eine Brandbeeinflussung von oben her bieten konnten, andererseits aber meist an ihren Unterseiten wertvolle Stuckornamente und Deckenfresken hatten. Bei diesen Decken mußte, soweit sie den oberen Abschluß gegen darüberliegende Dachgeschosse bildeten, versucht werden, durch geeignete Maßnahmen einen Schutz gegen eine Brandbeeinflussung bei Dachgeschoßbränden zu erzielen. Zu diesem Zwecke wurde empfohlen, etwa 5 cm dicke, ausreichend bewehrte Leichtbetonestriche oder zweckmäßiger, weil in Trockenbauart einbringbar und deshalb

bauphysikalisch unbedenklicher, bewehrte Leichtbetondielen aufzubringen. Dabei mußten natürlich auch Maßnahmen zum Schutze des Holzes durchgeführt werden.

Bei den Decken mit den doppelten Balkenlagen war auch die bei einem Brand entstehende Kaminwirkung zu befürchten und durch entsprechende Maßnahmen dagegen anzugehen. In diesen Fällen wurde vorgeschlagen, in entsprechenden Abständen die vorhandenen tragfähigen feuerbeständigen Zwischenwände bis zu den Fußböden der oberen Balkenlage zu führen, damit auf diese Weise Unterteilungen der Zwischenräume zwischen den unteren und oberen Balkenlagen entstanden.

Vielfach wurden Decken aus brennbaren Baustoffen angetroffen, die gewölbeförmig in die darüberliegenden offenen Dachräume reichten (Bild 2). An diesen Decken konnten damals bauliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden. Es mußte deshalb versucht werden, durch andere Maßnahmen eine Brandbeeinflussung auf solche Decken bei einem Dachgeschoßbrand soweit wie möglich zu verhindern, d. h., es mußte angestrebt werden, einen Brand im Dachgeschoß schon in seiner Entstehung zu erkennen und noch im Entstehungsstadium wirksam mit geeigneten (Trocken-)Löschmitteln zu bekämpfen. Die Verwendung von Wasser bei der Brandbekämpfung würde nämlich ebenfalls einer Zerstörung solcher Decken mit wertvollen Stuckornamenten und Fresken gleichkommen. Es wurde daher empfohlen, die Dachräume über solchen Decken gegen die übrigen Dachräume durch Brandgiebel abzugrenzen, damit die Brandfläche im Dachgeschoß eingeeengt und eine größere Brandausbreitung vermieden werden kann. Zur frühzeitigen Wahrnehmung eines Brandes wurde dann im Dachraum noch der Einbau einer Brandmeldeanlage mit Anschluß an die Feuerwehr-Notrufmeldeanlage empfohlen. Die Wahl fiel dabei meist auf automatische Brand-

melder, auf Rauch ansprechend, weil diese die wirksamste und schnellste Alarmeinrichtung bei Entstehungsbränden ist. Solche Einrichtungen konnten natürlich nur dort den beabsichtigten Zweck erfüllen, wo eine schnelle und wirksame Löschhilfe zur Verfügung stand. Auf die Sicherstellung eines Ersteinsatzes durch Bewohner oder Bedienstete wurde jedoch auch dann meist nicht verzichtet.

Ursprünglich wurde auch daran gedacht, gewölbeförmig in den Dachraum führende wertvolle Decken aus brennbaren Baustoffen mit Metallfolien zu schützen. Davon wurde jedoch nach reiflicher Überlegung Abstand genommen, weil dabei bauphysikalische Nachteile befürchtet wurden und außerdem nur ein Schutz gegen Löschwassereinwirkung erzielt, eine Verringerung der Gefahr der Brandausbreitung jedoch nicht erreicht worden wäre. Auch die Gefahr, daß bei einem fortgeschrittenen Brand brennende Dachkonstruktionsteile auf die Decke fallen und diese beschädigen könnten, hätte dabei ebenfalls nicht ausgeschlossen werden können.

Ein besonderes Augenmerk mußte auch den Treppenanlagen gewidmet werden. So wurde in jedem Falle angestrebt, daß alle Räume in den einzelnen Geschossen und auch die Dachräume in angemessenen Abständen – etwa in einer Entfernung von 30 m – durch Treppenanlagen

erreichbar waren, die bei einem Brand ausreichend sichere Rettungswege für die im Gebäude sich aufhaltenden Personen und sichere Angriffswege für die Feuerwehr gewährleisten konnten. Ganz besonders war dabei zu beachten, daß die Treppenräume gegen die Dachräume in feuerbeständiger Bauart abgeschlossen wurden. Auch der Einbau von möglichst dicht- und selbstschließenden Türen, erforderlichenfalls mit 6–8 mm dicken Drahtglas- oder Drahtspiegelglasfüllungen, an den Öffnungen von den Treppenräumen zu den anstoßenden Fluren wurde als notwendig erachtet, weil erfahrungsgemäß offene Treppenräume wegen der Kaminwirkung bei einem Brand schnell verqualmen und dann als Rettungs- und Angriffswege nicht mehr verwendet werden können. Die Zugänge zu allen Treppenräumen und die Ausgänge mußten in entsprechender Weise augenfällig an gut sichtbaren Stellen gekennzeichnet werden.

Die Zugänglichkeit zu den einzelnen Objekten, die aufgrund ihrer nicht selten abseitigen Lage und der häufig steil ansteigenden engen Zufahrtswege (Bild 3) besonders im Winter schwer zu erreichen sind, mußte auch in die brandschutztechnischen Überlegungen einbezogen werden.

Von wesentlicher Bedeutung war in nahezu allen Objekten die Feststellung von unzureichenden Feuerungsanlagen

Bild 2



Bild 3



und Rauchkaminen. Da die Objekte meist anderen Zwecken dienten, als bei der Errichtung vorgesehen war und verschiedentlich auch Überbelegungen der Gebäude mit Wohnungen, Büros u. dgl. festgestellt wurden, die zur damaligen Zeit zwangsläufig eine erhöhte Anzahl von Feuerungsanlagen zur Folge hatten, ist in solchen Fällen empfohlen worden, die Gebäude von Wohnungen, Büros u. dgl. frei zu machen. Solche Empfehlungen wurden jedoch nur dort gegeben, wo sich diese Nutzungen unter oder über kunst- und kulturhistorisch wertvollen Räumen befanden und nur durch Holzbalkendecken getrennt waren. Die dichte Belegung mit Wohnungen, Büros u. dgl. hatte außerdem häufig zur Folge, daß durch die große Zahl der dabei notwendigen Feuerstätten (Zentralheizungen waren damals meist nicht vorhanden) und die geringe Zahl der vorhandenen Rauchkamine bedenklich lange Rauchrohrführungen vorhanden waren.

Für eine Beseitigung von Wohnungen sprach auch die Tatsache, daß dadurch Brandentstehungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden konnten, die durch Feuerstätten, Elektrogeräte, den Umgang mit offenem Feuer und Licht, durch die Verwendung brennbarer Reinigungsmittel, durch Rauchen und dgl. gegeben waren.

Eine der wichtigsten Maßnahmen zur Vermeidung eines Brandes war die Überprüfung der Feuerstätten und die Durchführung von Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel. Soweit wie möglich wurde bei außer Betrieb stehenden Feuerstätten ihre Beseitigung angeraten. Bei Feuerstätten (Bild 4), die aufgrund ihrer kunst- und kulturgeschichtlichen Bedeutung innerhalb von Prunkräumen nicht beseitigt werden konnten, wurde empfohlen, Maßnahmen vorzunehmen, durch die die Inbetriebnahme solcher Feuerstätten ausgeschlossen wurde (z. B. durch Abmauerung der Schür- bzw. Feuerungsöffnungen). Die Durchführung solcher Maßnahmen war notwendig, weil die Rauchgaswege (Rauchrohre, Rauchkanäle und Rauchkamine) aufgrund ihrer Führung und Anordnung und ihrer baulichen Beschaffenheit häufig nicht ausreichend brandsicher waren. Außerdem wäre eine Inbetriebnahme längerer Zeit außer Betrieb stehender Feuerstätten brandgefährlich gewesen. Vereinzelt hat es sich jedoch später gezeigt, daß durch das Abmauern der Schür- oder Feuerungsöffnungen die notwendige Raumlüftung, insbesondere bei innenliegenden Räumen, gestört wurde. In diesen Fällen mußten dann die Abmauerungen wieder beseitigt und die anschließenden Rauchgasabzüge so ausgeführt werden,

daß keine Brandentstehung und -ausbreitung zu befürchten war.

In gleicher Weise war auch die brandsichere Ausführung in Betrieb stehender Rauchkamine vorrangig. Die Architektur der Gebäude verlangte in vielen Fällen, daß die Rauchkamine am First austreten. Sie waren deshalb nicht selten geschleift und durch Holz- oder ungeschützte Stahlkonstruktionen unterstützt (Bild 5). In diesen Fällen wurde der Abbruch der geschleiften Rauchgasabzüge empfohlen, weil sie nicht nur eine Brandgefahr darstellten, sondern bei einem Brand auch einsturzgefährdet waren und die Löschmannschaften in hohem Maße bedroht hätten. Senkrecht verlaufende Kaminteile, die wegen ihrer Lage innerhalb von Prunkräumen nicht abgebrochen werden konnten, mußten an den Anschluß- und Reinigungsöffnungen und auch an den Mündungen abgemauert und mit Sand aufgefüllt werden, damit jegliche Benutzung ausgeschlossen werden konnte. Bei der Auffüllung mit Sand mußte jedoch vorher geprüft werden, ob dabei nicht unzulässige Drücke auf die Kaminwandungen entstehen würden, die vom Kaminmauerwerk, das teilweise nur aus stehenden Steinen bestand, nicht hätten aufgenommen werden können. Besonders profilierte und reich gegliederte Köpfe solcher abzubrechenden

Bild 4

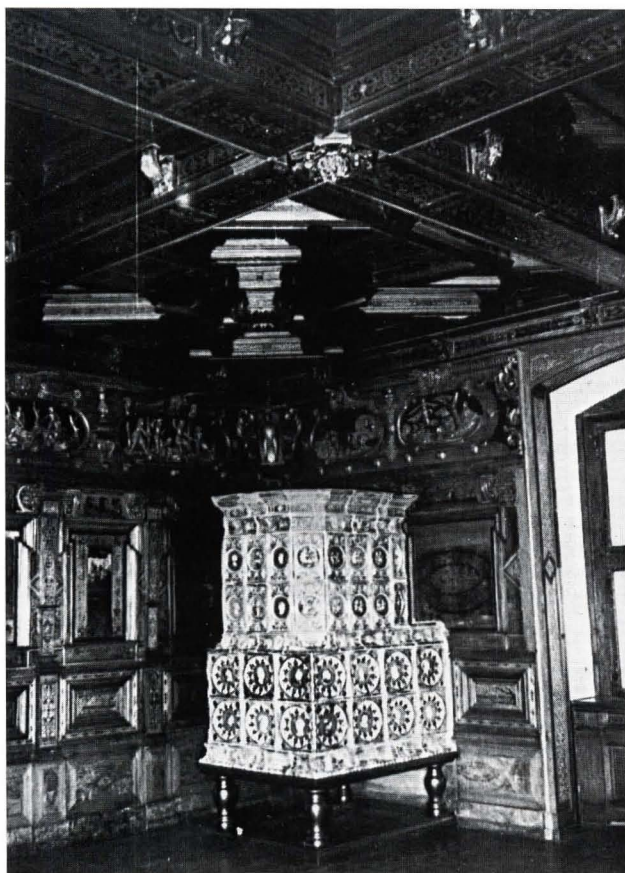


Bild 5



Rauchkamine mußten, soweit sie wieder verwendet wurden, auf feuerbeständigen oder feuerbeständig ummantelten nichtbrennbaren Tragwerken abgerastet und die Tragwerke ihrerseits auf feuerbeständigen, ausreichend tragfähigen Bauteilen aufgesetzt werden. Wahlweise wurde auch empfohlen, solche massiven Rauchkaminköpfe durch Attrappen aus möglichst leichten nichtbrennbaren Baustoffen zu ersetzen.

Verschiedentlich mußte festgestellt werden, daß die Aufhängevorrichtungen wertvoller und auch schwerer Luster (Bild 6) in die darüberliegenden Dachräume führten und dort an hölzernen Dachkonstruktionen oder eigenen hölzernen Tragwerken befestigt waren. Damit solche Aufhängevorrichtungen bei einem Brand im Dachgeschoß nicht vorzeitig ihre Tragfähigkeit verlieren, wurde empfohlen, entweder die Aufhängekonstruktionen im Dachgeschoß mit ausreichend feuerwiderstandsfähig ausgebildeten Einbauten oder Bekleidungen zu umgeben oder die Aufhängeseile aus durchwegs nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen und unmittelbar über den Decken in geeigneter Weise mit zusätzlichen, ausreichend tragfähigen Auffangsisicherungen zu versehen. Der Durchführung solcher Maßnahmen war auch deswegen eine besondere Bedeutung beizumessen, weil die Luster häufig ein erhebliches Gewicht haben und beim Abstürzen auch darunterliegende Decken durchschlagen können.

Die Tragkonstruktionen von Glockentürmchen und ähnlichen Dachaufbauten mit schweren Einbauten mußten mit Feuerschutzverkleidungen versehen werden, damit eine Einsturzgefahr oder eine Gefährdung der Löschmannschaften bei einem Dachgeschoßbrand ausgeschlossen werden konnte.

Anläßlich zahlreicher Branderfahrungen wurde besonders darauf geachtet, daß entzündliche Reinigungs- und Pflegemittel in bruch sicheren, dichtschießenden und nichtbrennbaren Behältern aufbewahrt und auch öl- oder fettgetränkte Reinigungslappen nur in dichtschießenden nichtbrennbaren Behältern in einer Entfernung von mind. 50 cm von brennbaren Stoffen aufbewahrt wurden.

Aufgrund verschiedener Brände bestand auch Veranlassung, eigene Putzkammern mit nichtbrennbaren Fußböden, feuerbeständigen Wänden, mindestens feuerhemmenden Decken und feuerhemmenden Türen an den Zugangsöffnungen zu empfehlen, in denen auch die brennbaren Reinigungs- und Pflegemittel sowie die öl- und fettgetränkten Reinigungslappen aufbewahrt werden können.

Abgemauerte unzugängliche Dachräume an den Dachfüßen mußten freigelegt und zugänglich gemacht werden.



Bild 6

Hölzerne Zwischenwände und -decken bzw. -böden in offenen Dachräumen mußten zur Verringerung der Brandbelastung und zur Schaffung übersichtlicher Dachräume beseitigt werden. Für die Zwischendecken bzw. -böden wurde erforderlichenfalls als Ersatz dafür der Einbau von Laufstegen mit seitlichen Geländern empfohlen.

Die Rettungs- und Angriffswege innerhalb der Gebäude, die verstellt oder durch Möbel oder sonstige Gerätschaften eingeengt waren, mußten freigemacht und durften nicht mehr zu Archiv- oder sonstigen Lagerzwecken verwendet werden.

Auf das Rauchverbot in sämtlichen Prunk-, Ausstellungs- und ähnlichen Räumen mußte augenfällig an gut sichtbaren Stellen hingewiesen werden.

Für alle Objekte wurde eine wirksame Blitzschutzanlage für notwendig erachtet. Diese Blitzschutzanlage muß einmal jährlich überprüft werden.

In sämtlichen Objekten wurde eine Überprüfung der elektrischen Einrichtungen und Anlagen durch einen anerkannten Sachverständigen dringend empfohlen.

Diese aufgezeigten Mängel und die durchzuführenden Maßnahmen zu ihrer Behebung sind keineswegs vollständig; sie beziehen sich nur auf die wesentli-

chen, die für diese Objekte charakteristisch waren.

Die durchgeführte Brandschutzaktion in den staatlichen Schlössern und Burgen Bayerns, die als sog. „Schlösseraktion“ bezeichnet wurde, dürfte in ihrer Art und ihrem Umfang einmalig gewesen sein. Im Rahmen der Überprüfung des vorbeugenden Brandschutzes dieser 38 Objekte wurden vom Referat für Schadenverhütung bei der Bayer. Versicherungskammer – Bayer. Landesbrandversicherungsanstalt – Gutachten von rund 1460 Seiten erstellt und mit über 1100 Fotos dokumentiert.

Aufgabe der Bayer. Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Landbauämter war es in den vergangenen Jahren und wird es auch noch in den kommenden Jahren sein, die empfohlenen Brandschutzmaßnahmen durchführen zu lassen, damit die kunst- und kulturhistorisch wertvollen Objekte im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vor Brandgefahren geschützt werden.

Erfreulicherweise läßt sich hier feststellen, daß nahezu in jedem der überprüften Baudenkmäler Brandschutzmaßnahmen entweder in einer gesonderten Brandschutzsanierung oder im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten bereits durchgeführt worden sind und auch künftig noch laufend durchgeführt werden.